

Konditionen für die Einspeisung von erneuerbaren Energien

vom 18.8.2016, gültig ab 1.1.2017

1. Definitionen

Zu den erneuerbaren Energien zählen nach Art. 1 Bst. f EnV Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (insbesondere Holz) – ohne Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien.

Übersicht der Vergütungsmodelle für unabhängige Produzenten (UP) / Erzeuger von erneuerbaren Energien:

Vergütungsmodell für Strom aus erneuerbaren Energien	Mehrkostenfinanzierung vgl. 2.1 und 2.1.1	Kostendeckende Einspeisevergütung vgl. 2.2 und 2.2.1	Vergütung des ökologischen Mehrwerts vgl. 2.3
Inbetriebnahme der Produktionsanlage	bis 31.12.2005	ab 1.1.2006	ab 1.1.2006
Kurzbezeichnung	MKF	KEV	---
Gesetzliche Grundlagen Energie-Gesetz (EnG)	Art. 28a EnG	Art. 7a EnG	Art. 7b EnG
Vergütung des produzierten Stroms erfolgt durch	EWN bzw. Swissgrid	Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG EE)	Dritte

2. Erläuterungen

2.1 Mehrkostenfinanzierung

Anlagen gemäss revidiertem Energiegesetz (Art. 28a, Abs. 1 EnG; Übergangsbestimmungen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (gemäss Definition Art. 1 Bst. f EnV)
- Inbetriebnahme der Produktionsanlage erfolgte bis 31.12.2005
- Einspeisung in Niederspannung (0,4 kV) oder Mittelspannung (30 kV)

2.1.1 Tarife der Mehrkostenfinanzierung

Die Entschädigungshöhe an die unabhängigen Produzenten richtet sich nach der Empfehlung des Bundesamts für Energie vom 21. Januar 2003. Die Vergütung für die ins EWN-Stromnetz eingespeiste Überschussenergie aus erneuerbaren Energiequellen beträgt:

Vergütungstarif	Vergütungshöhe Wirkenergie (exkl. MwSt.)	Vergütungshöhe Wirkenergie (inkl. 8% MwSt.)
Tarif Rückspeiser R1	Einfachtarif (ET) 15.0 Rp./kWh	Einfachtarif (ET) 16.20 Rp./kWh
Tarif Rückspeiser R2 *	Einfachtarif (ET) 16.0 Rp./kWh	Einfachtarif (ET) 17.28 Rp./kWh

* Für Produktionsanlagen mit Inbetriebnahme zwischen 1992 und 1999.

Gesetzliche Steuern, Abgaben sowie weitere Belastungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Alle Produzenten erhalten für ihre Energielieferung vom EWN einen Avis. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten erhalten vom EWN eine MwSt.-konforme Gutschrift.

2.2 Kostendeckende Einspeisevergütung Art. 7a EnG

Rechtsgrundlagen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien sind das revidierte Energiegesetz (EnG) sowie die revidierte Energieverordnung (EnV). In den Anhängen der EnV sind die Detailbedingungen und die Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) pro Technologie aufgeführt. Strom aus Produktionsanlagen erneuerbarer Energien kann gemäss Art. 7a EnG eingespeist werden und wird über die kostendeckende Einspeisevergütung entschädigt. Es besteht auch die Möglichkeit, Strom zu Marktbedingungen einzuspeisen und den ökologischen Mehrwert selber zu vermarkten (EnG Art. 7b).

2.2.1 Tarif für Wirkenergie während Übergangsfrist - Sonderfall

Ab dem Zeitpunkt der Produktionsaufnahme bis zur bestätigten Aufnahme ins schweizerische Herkunftsnachweis-System (HKN CH) resp. Bestätigung der kostendeckenden Einspeisevergütung durch Swissgrid, erhalten Erzeuger vom EWN folgende Vergütung für die ins EWN-Stromnetz eingespeiste erneuerbare Energie:
Den durchschnittlichen Marktpreis gemäss Art. 3 f, Abs. 3 EnV, der das Bundesamt für Energie (BFE) quartalsweise im Internet veröffentlicht. Dieser Preis wird dementsprechend quartalsweise angepasst.

2.3 Vergütung des ökologischen Mehrwerts

Die Vergütung des ökologischen Mehrwerts erfolgt nicht durch das EWN oder Swissgrid, sondern wird durch Dritte ausgerichtet.

3. Messung

3.1 Gesetzliche Grundlagen für Messeinrichtungen für Produzenten/Erzeuger

Gemäss Art. 2 Abs. 3 EnV muss die ins Netz eingespeiste Energie mit einer geeichten Messeinrichtung erfasst werden. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für die Bereitstellung der Messdaten gehen zulasten der Produzenten/Erzeuger von erneuerbaren Energien. Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt vierteljährlich (Art. 3j Abs. 4 EnV) und bedingt vier Ablesungen.

3.2 Kosten Messeinrichtung für unabhängige Produzenten nach MKF Art. 28a EnG Grundpreis sowie Messeinrichtung (ohne Lastgangmessung):

Der Grundpreis sowie die Messeinrichtung richten sich nach den Netznutzungstarifen Netzebene 7 (NE7).

3.3 Kosten Messeinrichtung für Erzeuger nach kostendeckender Einspeisevergütung Art. 7a EnG

3.3.1 KEV-Erzeuger mit einer Anschlussleistung ≤ 30 kVA (ohne Lastgangmessung) Grundpreis sowie Messeinrichtung:

Der Grundpreis sowie die Messeinrichtung richtet sich nach den Netznutzungstarifen Netzebene 7 (NE7).

Grundpreis pro Einspeisezähler (exkl. MwSt.)	Grundpreis pro Einspeisezähler (inkl. 8% MwSt.)
CHF 10.50 pro Monat	CHF 11.34 pro Monat

Im Grundpreis sind zudem inbegriffen:

- pro Jahr zwei Ablesungen durch EWN und zwei Selbstablesungen* durch den Produzenten/Erzeuger
- quartalsweise Rechnungsstellung
- Versand der Messenergiekosten an die geforderten Marktakteure

* Für die Selbstablesung wird jedem Produzenten/Erzeuger vom EWN eine Ablesekarte zugesandt. Auf dieser werden die abgelesenen Produktionsenergiekosten eingetragen. Die ausgefüllte Ablesekarte muss anschliessend innert drei Arbeitstagen dem EWN zurückgesandt werden.

3.3.2 KEV-Erzeuger mit einer Anschlussleistung > 30 kVA (mit Lastgangmessung) Grundpreis sowie Messeinrichtung mit Lastgangmessung in Niederspannung:

Der Grundpreis sowie die Messeinrichtung richten sich nach den Netznutzungstarifen Netzebene 7 (NE7).

Grundpreis mit Lastgangmessung (exkl. MwSt.)	Grundpreis mit Lastgangmessung (inkl. 8% MwSt.)
CHF 48.10 pro Monat	CHF 51.95 pro Monat

Im Grundpreis sind zudem inbegriffen:

- Betriebskosten für die tägliche Fernauslesung der Zählerdaten via ZFA- und EDM-System
- quartalsweise Rechnungsstellung
- Versand der Messenergiekosten an die geforderten Marktakteure

Im Grundpreis der Zählerfernauslesung nicht inbegriffen sind:

- die monatlichen Aufwendungen für einen GSM/GPRS-Anschluss gemäss Metering-Code Art. 3.5.5

3.4 Kosten Messeinrichtung für Erzeuger nach ökologischem Mehrwert Art. 7b EnG Grundpreis sowie Messeinrichtung:

Der Grundpreis sowie die Messeinrichtung richten sich nach den Netznutzungstarifen Netzebene 7 (NE7).

Grundpreis pro Einspeisezähler (exkl. MwSt.)	Grundpreis pro Einspeisezähler (inkl. 8% MwSt.)
CHF 10.50 pro Monat	CHF 11.34 pro Monat

Grundpreis mit Lastgangmessung (exkl. MwSt.)	Grundpreis mit Lastgangmessung (inkl. 8% MwSt.)
CHF 48.10 pro Monat	CHF 51.95 pro Monat

Im Grundpreis sind zudem inbegriffen:

- pro Jahr zwei Ablesungen durch EWN und zwei Selbstablesungen* durch den Produzenten/Erzeuger
- quartalsweise Rechnungsstellung
- Versand der Messenergiekosten an die geforderten Marktakteure

* Für die Selbstablesung wird jedem Produzenten/Erzeuger vom EWN eine Ablesekarte zugesandt. Auf dieser werden die abgelesenen Produktionsenergiekosten eingetragen. Die ausgefüllte Ablesekarte muss anschliessend innert drei Arbeitstagen dem EWN zurückgesandt werden.

Option: Auslesung der Lastgangzähler via GPRS (Natel) (exkl. MwSt.)	Option: Auslesung der Lastgangzähler via GPRS (Natel) (inkl. 8% MwSt.)
CHF 15.20 pro Monat	CHF 16.42 pro Monat

4. Blindenergie

Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 40 Prozent des Bezugs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.93 entspricht. Das EWN ist berechtigt, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie höher als 40 Prozent der Wirkenergie, hat der Kunde auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen. Das EWN behält sich Anpassungen am Leistungsfaktor $\cos \phi$ vor.

5. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezug resp. die Abgabe von elektrischer Energie begründet einen stillschweigenden Liefer- resp. Abnahmevertrag gemäss den jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes bzw. ergänzend dem jeweils gültigen EWN-Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

6. Inkraftsetzung

Diese Konditionen wurden vom Verwaltungsrat des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden am 18.8.2016 gestützt auf das EWN-Gesetz genehmigt und per 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Preisbestimmungen.